Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Postfach 1 01, 30001 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Villemombler Straße 76
53123 Bonn

Per e-mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover, den 15.01.2020

Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Gesetzentwurfs zur Umsetzung der EU-Verordnung EBS im Bereich des Außenhandels

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Zusendung des Gesetzesentwurfs zur Umsetzung der EU-Verordnung EBS im Bereich des Außenhandels sowie für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Für die Erstellung einer Stellungnahme wurde zusätzlich das Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport sowie das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) eingebunden.

Daraus ergeht folgende Stellungnahme:

Artikel 1 Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsstatistikgesetz - AHStatG)

Der Neufassung des AHStatG kann aus fachlicher Sicht des LSN insgesamt zugestimmt werden. Allerdings fehlt nach hiesiger Ansicht eine Regelung zur Datenübermittlung an die Statistischen Landesämter. Auch im bisherigen Gesetz fehlt eine solche Regelung, gleichwohl haben die Statistischen Landesämter die Einzeldaten für eigene Auswertungen erhalten. Im neuen **§ 15 AHStatG** wird nun die Datenübermittlung an verschiedene Empfänger geregelt. Wird diese Aufzählung als abschließend interpretiert, dürfte das Statistische Bundesamt den statistischen Ländesämtern keine Einzeldaten mehr übermitteln. Es müsste daher in § 15 folgender Absatz 7 angefügt werden:

(7) Das Statistische Bundesamt übermittelt den statistischen Ämtern der Länder die Einzeldatensätze für ihr Land für Sonderaufbereitungen auf regionaler Ebene.

Dienstgebäude/ Paketanschrift
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Telefon
0511 120-0

Telefax
0511 120-5770

E-Mail
Poststelle@mw.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Zertifikat seit 2008
audit berufundfamilie

Des Weiteren müsste ein redaktioneller Fehler korrigiert werden. In § 2 Abs. 4 AHStatG müsste „Absatz 4“ durch „Absatz 3“ ersetzt werden und es müsste folglich richtig heißen:

(4) Nicht-Unionswaren sind Waren, die nicht von Absatz 3 erfasst werden.

§ 19 (Bußgeldvorschrift)
Zur Verschärfung der Sanktionsmöglichkeit sowie unter dem Gesichtspunkt der generalpräventiven Funktion einer Bußgeldverhängung soll der Bußgeldrahmen auf bis zu 50.000 Euro angehoben werden. Auskunftspflichtige Unternehmen sollen damit zur Erfüllung ihrer statistischen Meldepflichten angehalten werden. „Dies gilt (laut Begründung) insbesondere für Großunternehmen und Konzerne, für die ein Bußgeld in Höhe von bis zu fünftausend Euro weder eine spürbare Sanktion noch einen wirksamen Pflichtenappell zur Erfüllung ihrer statistischen Auskunftspflichten in der Zukunft darstellt“. In der weiteren Begründung wird auf die Auswirkungen von Meldeausfällen und die große Anzahl von Großunterenehmen oder Konzernen unter den Auskunftspflichtigen abgestellt. Die Formulierung „(…) von bis zu 50.000 Euro (…)“ trägt nach Einschätzung der Unternehmensgröße, d.h. der sich aus möglichen Meldeaufällen ergebenden Konsequenzen für die statistischen Ergebnisse Rechnung.
Wir bitten um Konkretisierung, inwieweit eine Differenzierung bei der Bußgeldverhängung zwischen Großunternehmen/Konzernen und kleineren meldepflichtigen Unternehmen, für die bereits ein geringeres Bußgeld vermutlich eine bedeutsame und damit wirksame Sanktionierung darstellen würde, vorgenommen werden soll.

Artikel 3 Gesetz zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Wirtschaftsstatistiken (Qualität-VGR und WS-Gesetz – QVWSG)
Es wird das Erfordernis gesehen, die Aufgaben der Statistischen Landesämter im Gesetz zu konkretisieren. Dem statistischen Landesamt, in dem die im Rahmen der Arbeit der Large Case Unit (LCU) zu befragende Einheit ihren Sitz hat (die sogenannte Deutsche Entscheidungseinheit), sollte es als originäre Pflicht vorbehalten bleiben, die Befragung selbst in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt durchzuführen oder der Befragung durch das Statistische Bundesamt zuzustimmen und an der Befragung des Bundesamtes mitzuwirken. Die statistischen Landesämter verfügen aufgrund zahlreicher Erhebungen über sehr gute Kontakte zu den in die Erhebungen einbezogenen Unternehmen, die ggf. auch im Rahmen der LCU-Arbeit zu befragen sind. Die über Jahre gewachsenen Vertrauensstrukturen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Wie wichtig diese Strukturen sind, hat sich auch bei erfolgreichen Konzernbesuchen des LSN im Rahmen des intensive Profiling von Unternehmen gezeigt.

§ 4 Abs. 1 Satz 3 QVWSG Auskunftserteilung sollte daher durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt werden:

Das Statistische Bundesamt ist berechtigt, die Befragung nach Satz 1 durchzuführen, soweit diese nicht von dem statistischen Landesamt durchgeführt wird, in dem die Entscheidungseinheit der Unternehmensgruppe ihren Sitz hat. Führt das Statistische Bundesamt die Befragung gemäß Satz 3 durch, ist es verpflichtet dem statistischen Landesamt die Mitwirkung an der Befragung zu ermöglichen.

Die Gesetzesbegründung könnte wie folgt gefasst werden: Die Sätze 3 und 4 verpflichten zunächst das Statistische Landesamt, in welchem sich der Sitz der deutschen Entscheidungseinheit der jeweiligen Unternehmensgruppe befindet, die Befragung durchzuführen. Es obliegt dem jeweiligen Statistischen Landesamt, über die Art der Beteiligung am Prozess der Auskunftserteilung zu entscheiden. Sollte das zuständige Statistische Landesamt die Befragung nicht durchführen, sondern an der Befragung mitwirken wollen, so ist das Statistische Bundesamt berechtigt, die Befragung durchzuführen und verpflichtet das betroffene statistische Landesamt, in den Prozess der Auskunftserteilung einzubeziehen.

§ 4 Abs. 3 QVWSG Auskunftserteilung sollte konsequenterweise um die Möglichkeit der Auskunftserteilung an ein statistisches Landesamt ergänzt werden:

(3) Haben die Leiterinnen und Leiter der deutschen Entscheidungseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe zur Beseitigung von Inkohärenzen in den Datensätzen Auskünfte gegenüber dem Statistischen Bundesamt oder einem statistischen Landesamt erteilt, so ist dieses verpflichtet, die Auskünfte an die statistischen Ämter des Bundes und der Länder, die Deutsche Bundesbank und die sonstigen Statistikproduzenten, soweit ihre Datensätze betroffen sind, zu übermitteln, damit sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit die Inkohärenzen in den Wirtschaftsstatistiken beseitigen können

Darüber hinaus schließt sich das Landesamt für Statistik Niedersachsen der folgenden Stellungnahme des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg an:

Artikel 4 Gesetz über die Verwendung von Verwaltungsdaten zur Modernisierung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten für Bundeszwecke (Gesamtrechnungen-Modernisierungsgesetz – GRModG)

Die Regelung gemäß § 2 Abs.1 (für die Eignungsprüfung der Verwaltungsdaten wird hier nur das Bundesamt genannt) bleibt hinter den Regelungen des Verwaltungsdaten-verwendungsgesetzes (VwDVG) § 1, Abs. 3 zurück. („*Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen Untersuchungen durchführen, um die Eignung der übermittelten Daten für Verwendungen nach Absatz 2 zu prüfen und die mit den übermittelten Daten in der laufenden Verwendung erreichte Qualität der statistischen Ergebnisse zu beurteilen. Hierbei ist es zulässig, die Daten mit Angaben aus statistischen Erhebungen und mit Angaben aus dem Statistikregister zusammenzuführen*.“).

Daher wird vorgeschlagen, in § 2 sowohl in Abs. 1 als auch in Abs. 2 auch die statistischen Ämter der Länder aufzuführen.

Begründung: Nur so wird die Möglichkeit geschaffen, dass die statistischen Ämter der Länder bzw. die Mitglieder des Arbeitskreises VGR der Länder bei Bedarf auch in Eigeninitiative bei der Eignungsprüfung von Verwaltungsdaten tätig werden können.

Im Zusammenhang hierzu wird außerdem vorgeschlagen, für § 4 Übermittlungsregelung eine Anpassung der Formulierung vorzunehmen: "Das Statistische Bundesamt übermittelt den

statistischen Ämtern der Länder Verwaltungsdaten nach § 3 zur methodischen Weiterentwicklung sowie zur Verbesserung und Sicherung der Qualität der Ergebnisse Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten der Länder."

Begründung: Die vorliegende Formulierung in § 4 wird für zu schwach angesehen (Das Statistische Bundesamt darf ... übermitteln). Daraus dürfte sich kein genereller Anspruch der Länder auf die Daten ableiten lassen.

Wir bitten um Berücksichtigung der ausgeführten Punkte und Einbindung in das weitere Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen